

Stenographisches Protokoll.

23. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 30. Juli 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 383).

2. Entschließungsanträge.

a) Entschließungsantrag der Bundesräte Rehl, Honay und Dr. Lugmayer, betreffend die Regelung der Bezüge der Pensionisten.
Berichterstatter: Rehl (S. 388);
Annahme (S. 389).

b) Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. Lugmayer, Dr. Duschek und Rehl, betreffend Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der wissenschaftlichen Hilfskräfte.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 389);
Annahme (S. 390).

3. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend das 2. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz.
Berichterstatter: Populorum (S. 384);
kein Einspruch (S. 385);
Annahme der Entschließung, betreffend Novellierung des Opferfürsorgegesetzes (S. 385).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend die II. Kleinrentnergesetznovelle 1947.

Berichterstatter: Jochberger (S. 385);
kein Einspruch (S. 386).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend Abänderung des Arbeitslosen-fürsorgegesetzes.

Berichterstatter: Freund (S. 386);
kein Einspruch (S. 386).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend die Zweite Einkommensteuernovelle 1947.

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 386);
Redner: Honay (S. 387);
kein Einspruch (S. 388).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Klein, Mellich, Dr. Duschek und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten über die fehlende Reziprozität zwischen Österreich und Italien bei der Bestellung konsularischer Vertretungen (15/J-BR/47) (S. 383).

Beginn der Sitzung: 21 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender Eichinger eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Beck, Graf, Leissing, Moßhammer, Rubant, Scheibengraf, Doktor Stampfl, Vögel und Weinmayer.

Eingelangt ist folgende Anfrage der Bundesräte Klein, Mellich, Doktor Duschek und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten über die fehlende Reziprozität zwischen Österreich und Italien bei der Bestellung konsularischer Vertretungen:

Kurze Zeit nach dem Abschluß des Pariser Übereinkommens zwischen Österreich und Italien, der einen Geist freundschaftlichen Verständnisses aufweist, wurde in Innsbruck eine konsularische Vertretung Italiens errichtet und dem Herrn Konsul Borini, dem Leiter des Konsulates, seitens der österreichischen Bundesregierung das Exequatur erteilt. Die Bevölkerung Österreichs, insbesondere Tirols, begrüßte die Errichtung des italienischen Konsulates als ersten Schritt zur Nor-

malisierung der Verhältnisse zu dem südlichen Nachbarstaate und in der Hoffnung, daß dadurch der Verkehr zwischen Nord- und Südtirol eine Erleichterung erfahren wird. Zahlreiche Nordtiroler haben aus früheren Zeiten enge wirtschaftliche und familiäre Bindungen in Südtirol und größtes Interesse an einer Wiederbelebung des Verkehrs über den Brenner.

Als selbstverständlich wurde dabei angenommen, daß nach dem Grundsatz der Reziprozität ein österreichisches Konsulat in Südtirol errichtet wird, mit dem gleichen Wirkungskreis wie das italienische Konsulat in Innsbruck. Bis heute ist dies nicht geschehen, ein Umstand, durch den nicht nur ein für Österreich als souveräner Staat unwürdiger Zustand entstanden ist, sondern der außerdem bedeutende wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Die Behörden unserer Republik haben dadurch keinen Einfluß darauf, wer von Italien nach Österreich einreist, was um so bedenklicher ist, als das Aussehen der Insassen der Kraftfahrzeuge mit italienischen Kennzeichen, die in Tirol zirkulieren, teilweise darauf hindeutet, daß es nicht immer

gerade Elemente sind, an deren Kommen Österreich ein übergroßes Interesse haben kann.

Dazu kommt noch, daß das italienische Konsulat in Innsbruck seine Aufgabe in einer Weise aufzufassen scheint, die den seinerzeitigen Erwartungen der Bevölkerung unserer Republik diametral widerspricht. Im Gegensatz zu dem Geiste des Pariser Übereinkommens bereitet das Konsulat der Einreise von Österreichern nach Südtirol die größten Schwierigkeiten, in einem Ausmaße, daß man sich dem Eindruck nicht entziehen kann, daß die Reisen verhindert werden sollen.

Eine besonders krasse Illustration zu dem Wirken des italienischen Konsulates in Innsbruck liefert ein Vorfall, der sich in der vergangenen Woche in Innsbruck ereignet hat. Der Landeshauptmannstellvertreter vom Tirol Franz Hüttenberger wollte sich zu Besprechungen mit führenden italienischen Parteifreunden, die anlässlich der Internationalen Sozialistischen Konferenz in Zürich vereinbart wurden, nach Bozen begeben. Während der zu dem gleichen Anlaß nach Bozen delegierte Nationalrat Dr. Pittermann von der italienischen Gesandtschaft in Wien anstandslos das Einreisevisum erhielt, erteilte Herr Borini dem Landeshauptmannstellvertreter von Tirol das Visum unter im Laufe der mehrtägigen Verhandlungen wechselnden Begründungen nicht, so daß die Reise eines der höchsten Landesfunktionäre Nordtirols nach Südtirol unterbleiben mußte. Bei der ganzen Angelegenheit war deutlich sein Bestreben sichtbar, die Reise zu verhindern, und die Art, in der Herr Borini dies tat, bedeutet bei der Stellung des Visumbewerbers eine Briskierung des Landes Tirol und seiner Landesregierung.

Die gefertigten Mitglieder des Bundesrates richten daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die folgende

Anfrage:

1. Was gedenkt der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten zu tun, damit der italienische Konsul in Innsbruck veranlaßt wird, die diplomatischen Gepflogenheiten im amtlichen Verkehr mit österreichischen Behördenvertretern einzuhalten?

2. Was gedenkt der Herr Minister zu tun, um den bisherigen Zustand zu beenden, wonach Österreicher wohl ein italienisches Visum zur Einreise nach Südtirol ansprechen müssen, während aus Italien kommende Reisende ohne jede Kontrolle österreichischer amtlicher Stellen nach Tirol und den übrigen Bundesländern einreisen können?

3. Ist der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten nicht der Meinung, daß es unbedingt notwendig wäre, durch die Errichtung eines österreichischen Konsulates in einer Stadt Südtirols dem Grundsatz der Reziprozität zum Durchbruche zu verhelfen, und was gedenkt er zu tun, um diese Notwendigkeit zu verwirklichen?

Vorsitzender: Ich werde diese Anfrage an den Herrn Außenminister weiterleiten lassen.

Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juli 1947.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird gemäß § 27 E der Geschäftsordnung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

1. 2. Sozialversicherungs - Anpassungsgesetz;
2. II. Kleinrentnengesetznovelle;
3. Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes;
4. Entschließungsantrag Rehr, Honay und Dr. Lugmayer, betreffend die Bezüge der Pensionisten;
5. Entschließungsantrag Dr. Lugmayer, Dr. Durschek und Rehr, betreffend die wirtschaftliche Lage der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Der 1. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend das 2. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz.

Berichterstatler Populorum: Hohes Haus! Im Zuge der Neugestaltung des gesamten Preis- und Lohnwesens, die mit 1. August 1947 in Kraft treten soll, hat der Nationalrat beschlossen, das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz derart abzuändern, daß der durch den § 1 dieses Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946 gewährte Zuschlag zu den Renten aus der Invalidenversicherung (Altersfürsorge), der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung, zu den Renten und den sonstigen Geldleistungen aus der Unfallversicherung, zu den nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 159, gebührenden Beihilfen sowie zum Knappschaftssold und Bergmannstreugeld aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auf den eineinhalbfachen Betrag erhöht wird.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die letzte Erhöhung dieser Renten mit 1. Jänner 1947 erfolgte, war es notwendig,

alle diese Renten entsprechend zu erhöhen und den nunmehr in Kraft tretenden Preisen anzupassen.

In der Rentenversicherung kann der gesamte unbedeckte Mehraufwand auf Grund der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen mit 90'3 Millionen Schilling im Jahr veranschlagt werden.

Der durch die Zuschläge zu den Rentenleistungen entstehende Mehraufwand verteilt sich auf die einzelnen Rentenversicherungszweige wie folgt: in der Invalidenversicherung 154'2 Millionen, in der Angestelltenversicherung 80'9 Millionen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 12'3 Millionen, insgesamt 247'4 Millionen Schilling.

Diesem Mehraufwand stehen Mehreinnahmen an Beiträgen, die sich aus den Lohn- und Gehaltserhöhungen und durch die Hinaufsetzung der Grenze des die Versicherungspflicht begründenden Verdienstes ergeben, in folgender Höhe gegenüber: in der Invalidenversicherung 101'7 Millionen, in der Angestelltenversicherung 46'1 Millionen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 9'3 Millionen, insgesamt 157'1 Millionen Schilling.

Aus der Gegenüberstellung des Mehraufwandes für die Rentenleistungen in der Höhe von 247'4 Millionen und der Mehreinnahmen im Betrage von 157'1 Millionen ergibt sich eine ungedeckte Mehrbelastung des Bundes gegenüber dem ursprünglich beabsichtigten Ansatz im Budget 1948 in der eingangs angegebenen Höhe von 90'3 Millionen, das heißt, die Gesamtbelastung des Bundes würde sich demnach für 1948 auf über 207 Millionen Schilling stellen.

Es wurde weiter beschlossen, die Mindestrente mit 135 S festzusetzen. Seitens des Vertreters des Sozialministeriums wurde über Ersuchen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten erklärt, daß die Anweisung der neu berechneten Renten derart erfolgen wird, daß bis Oktober insgesamt fünf Monatsrenten angewiesen werden. Eine frühere Anweisung der Renten, so wünschenswert und notwendig sie zweifellos wäre, ist aus zahlungstechnischen Gründen nicht möglich. Über unser Ersuchen wird durch das Sozialministerium eine diesbezügliche Verlautbarung in der Tagespresse erfolgen, damit die Rentner davon genau in Kenntnis gesetzt werden.

Der Nationalrat hat gleichzeitig auch eine Entschliebung gefaßt, die ich namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten ebenfalls zur Annahme empfehle.

Diese Entschliebung lautet (liest):

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird im Hinblick auf die allgemeinen Preis- und Lohnerhöhungen aufgefordert, zu Beginn der Herbsttagung eine Novellierung der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Punkt 2, des neuen Opferfürsorgegesetzes bezüglich der Höhe der Bemessung der Unterhaltsrenten mit Rückwirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Opferfürsorgegesetzes einzubringen.“

Ich bitte im Sinne des Beschlusses des Ausschusses den Bundesrat, gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz über die Erhöhung der Renten keinen Einspruch zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben; die Entschliebung des Nationalrates wird angenommen.

2. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend die II. Kleinrentnergesetznovelle 1947.

Berichterstatler Jochberger: Hohes Haus! Der Nationalrat hat sich zum zweiten Male innerhalb dieses Jahres mit einer Novelle zum Kleinrentnergesetz beschäftigt. Der Bundesrat muß nun ebenfalls zu dieser Frage Stellung nehmen. Die Kleinrentner sind Opfer einer Zeit wirtschaftlicher Depressionen. Diese Staatsbürger sind infolge verschiedener Inflationsmaßnahmen um die Grundlage ihres Unterhaltes gekommen. Sie können auch heute nicht einem grenzenlosen Elend überantwortet werden. Der Staat muß dafür sorgen, daß auch diese Menschen bescheidene Unterstützung erhalten.

Im März dieses Jahres hat sich der Bundesrat erstmalig mit einer Erhöhung der Beihilfen zu den Kleinrentnerunterstützungen beschäftigt. Damals wurden die Beihilfen zu den Unterstützungssätzen auf 100 Prozent erhöht. Durch das Problem Preise und Löhne ist es notwendig geworden, diese Beihilfen neuerdings, und zwar von 100 auf 170 vom Hundert, zu erhöhen.

Der § 1 der Regierungsvorlage spricht dies deutlich aus.

Der § 2 dieses Gesetzes sorgt dafür, daß Personen, denen erst nach dem 1. August 1947 eine Kleinrentnerunterstützung zuerkannt wurde oder in Zukunft zuerkannt werden wird, Beihilfen nach den vorgenannten Sätzen erhalten.

Der § 3 spricht davon, daß die daraus erwachsenden Kosten vom Bund zu tragen sind.

Grundsätzlich ist dazu noch folgendes zu sagen: Die Erhöhung der Kleinrentnerbeihilfen bringt für den Staat eine Mehrbelastung von 3,5 Millionen Schilling im Jahr. Die Erhöhung beträgt gegenüber der ersten Kleinrentnergesetznovelle 1947 insgesamt 35 Prozent. Wenn man bedenkt, daß es sich hier um eine Gruppe von Menschen handelt, die im Laufe der letzten Jahre ohnehin schwer zu leiden gehabt haben und die nun durch das Abkommen über Löhne und Preise neuerdings schwer in Mitleidenschaft gezogen werden, so ist es klar, daß diese Forderungen berücksichtigt werden mußten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheit hat sich mit dieser Materie beschäftigt und schlägt dem Hohen Hause vor, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 3. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes, zur Verhandlung.

Berichterstatter Freund: Hoher Bundesrat! Mit Rücksicht darauf, daß die Regierung ab 1. August 1947 eine Neuregelung der Preise und Löhne vorgenommen hat, ist es auch notwendig geworden, die verschiedenen Unterstützungssätze der sozialen Einrichtungen einer Änderung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wurde diese Gesetzesvorlage in der heutigen Nationalratssitzung über Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung beschlossen. Es soll der § 5 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946 und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947 in der Form geändert werden, daß die Ansätze eine mehr als fünfundzwanzigprozentige Erhöhung erfahren.

Wir haben diesen Gesetzesbeschluß im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt, und ich stelle den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dieser Vorlage seine Zustimmung erteilen, weil sie, wenn auch heute die Arbeitslosigkeit — wir wollen es dem Schicksal danken — nicht besonders groß ist, eine Vorkehrungsmaßnahme für den Fall darstellt, daß der eine oder andere von einem Unglück der Arbeitslosigkeit betroffen werden sollte.

*

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Zum Zwecke der Beratung der Zweiten Einkommensteuernovelle 1947 im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten wird die Sitzung um 21 Uhr 25 Minuten unterbrochen und um 21 Uhr 45 Minuten wieder aufgenommen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung folgt als 4. Punkt der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juli 1947, betreffend die Zweite Einkommensteuernovelle 1947.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hohes Haus! Die dem Hause bekannten Abmachungen der Wirtschaftskammern, beziehungsweise des Gewerkschaftsbundes werden sicherlich eine Erhöhung der Einkommen der Steuerpflichtigen, zumindest der der Lohnsteuer unterworfenen Personen mit sich bringen. Um die damit verbundenen steuerlichen Härten aus der Welt zu schaffen und zu vermeiden, daß diese Erhöhungen einfach weggesteuert werden, sollen nach dem vorliegenden Gesetz gewisse Ermäßigungen der durch die Erhöhungen bedingten Mehrsteuern eintreten.

Aus diesem Grund ordnet der § 1 des Gesetzesbeschlusses, der uns heute beschäftigt, an, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Sätze der Einkommen-, beziehungsweise Lohnsteuer ab 1. August 1947 derart herabgesetzt werden — es ist dies im Gesetze nicht besonders klar formuliert —, daß sich der jeweils für die Steuer einer Steuerstufe ergebende Prozentsatz auf die um 36 Prozent erhöhte Steuerstufe verschiebt.

Wenn Sie sich also, meine sehr verehrten Herren, die ganze Steuertabelle in der Form eines Rechenschiebers vorstellen würden und Sie hätten in der Mitte die Prozente der Steuerskala, so würde diese jetzt nur um die 36 Prozent verschoben werden. In Zukunft zahlt also jedermann nicht mehr jene Steuer, die seinem Einkommen nach der bisherigen Progression entspricht, sondern er zahlt eine Steuer, die geringer ist, und zwar um die Differenz geringer, die der sechsunddreißigprozentigen Verschiebung der Steuerskala entspricht.

Darf ich Ihnen zu diesen sicher nicht allgemein verständlichen und auch im Gesetzestext nicht ganz deutlichen Darlegungen einige kurze Beispiele geben?

Ein Angestellter, der derzeit etwa 400 S Monatsgehalt bezieht, hätte nach dem geltenden Gesetz, wenn er in die Steuergruppe I fällt, also nicht verheiratet ist, 23,90 S an Lohnsteuer zu bezahlen gehabt. Wenn er nun

um 200 S mehr bekommt und also 600 S bezieht, so hätte er, wenn wir dieses Gesetz nicht schaffen würden, 70'20 S zu bezahlen. Nach unserer Vorlage hat er aber nur 39'70 S zu bezahlen. Er erspart durch unser Gesetz also 30'50 S, oder wenn wir es anders berechnen, von den 200 S Gehaltserhöhung bleibt ihm abzüglich der Mehrsteuer, die er jetzt zu tragen hat, eine Erhöhung von 184'20 S.

Ich gebe das gleiche Beispiel für einen Steuerpflichtigen der Steuergruppe II, das sind verheiratete Personen ohne Kinder. Bei 400 S zahlte er bis jetzt 16'90 S, bei 600 S würde er 49'40 S bezahlen. Durch dieses Gesetz zahlt er aber nur 28 S, so daß er 21'40 S erspart. Es bleibt ihm daher von seiner Gehaltserhöhung ein Reinbetrag von 188'90 S.

Schließlich ist bei der Steuergruppe mit einem Kind die Situation so: Bei einem Gehalt von 400 S zahlte er bis jetzt 12'40 S Steuer. Nach der Erhöhung würde er nach dem bisherigen Gesetz 40'50 S zahlen. Nach dem neuen Gesetz zahlt er aber nur mehr 21 S, so daß sich eine Verminderung um 19'50 S ergibt und ihm von seiner Gehaltserhöhung rein 191'40 S verbleiben.

Diese Ziffern, Hohes Haus, wurden mir, da es infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Möglichkeit einer Selbstkontrolle gab, von dem hier anwesenden Vertreter des Finanzministeriums bekanntgegeben, und ich habe sie in mein Referat mit eingeschlossen.

Ich darf noch erwähnen, daß für die ganz niedrigen Steuerstufen, also für die Steuerstufen von 2.000 S bis 2.719 S, eine besondere Regelung gilt, derzufolge die Steuerbeträge der ersten Steuerstufe auf die Hälfte vermindert und die der folgenden Steuerstufen derart festgesetzt werden, daß sie allmählich die allgemeine Regelung des ersten Satzes des § 1 unseres Gesetzes erreichen.

Im Abs. (2) des § 1 wird das Finanzministerium ermächtigt, eine neue, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Lohnsteuertabelle herauszugeben.

Der § 2 betraut mit der Vollziehung des Bundesgesetzes den Bundesminister für Finanzen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich mit der Materie soeben beschäftigt hat, darf ich hier den Antrag stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Honay: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz ist das Ergebnis einer Entwicklung, die in den letzten Tagen breite

Massen der österreichischen Bevölkerung in Bewegung und vielfach auch in Erregung versetzt hat. Regierung und verantwortliche Männer der Wirtschaft versuchen, eine Angleichung der Löhne an die Preise herbeizuführen. Es müssen inflationistische Bewegungen, die sich in den vergangenen Monaten in unserer Republik gezeigt haben, beseitigt werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich in diesem Länderparlament darauf verweisen, daß die Länder und Gemeinden in Österreich heute keine Möglichkeit haben, die bedeutenden Mehrausgaben zu bedecken, die ihnen durch diese von der Regierung verfügbaren Bezugsregelungen für ihre Bediensteten erwachsen. Wir wissen, daß die nationalsozialistische Finanzgesetzgebung für Länder und Gemeinden heute noch gilt. Diese Gebietskörperschaften haben keine Möglichkeit, eigene Steuerquellen zu erschließen. Es ist den Herren auch bekannt, daß seit Monaten der Versuch unternommen wird, die Länder und Gemeinden auf eine gesunde finanzielle Basis zu stellen und ein Abgaben- und Finanzgesetz zu schaffen, das den Ländern und Gemeinden das gibt, was sie zur Führung ihrer Haushalte brauchen. Dieses Gesetz kann vor dem 1. Jänner 1948 nicht wirksam werden, aber es muß loyalerweise gesagt werden, daß der Herr Finanzminister den Nöten, Wünschen und Beschwerden der Länder und Gemeinden bisher nicht nur vollstes Verständnis entgegengebracht, sondern in vielen Fällen auch praktisch Ländern und Gemeinden klingende Beweise seiner Freundschaft gegeben hat. Ich darf hier in diesem Hohen Hause mit besonderer Genugtuung feststellen, daß in den Verhandlungen, die heute mit dem Herrn Bundesfinanzminister unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers und im Beisein einiger Regierungsmitglieder geführt worden sind, den Wünschen der Länder und Gemeinden auf diesem Gebiet Rechnung getragen worden ist.

Die Privatindustrie und alle Unternehmungen werden vom 1. August dieses Jahres an die Löhne und Gehälter ihrer Arbeiter und Angestellten erhöhen. Es ist klar, daß da die öffentlichen Gebietskörperschaften nicht zurückstehen können. Das bedeutet für Länder und Gemeinden eine ziemlich große, heute in ihrer Gesamtheit zahlenmäßig noch gar nicht festzustellende neue Ausgabe. Es besteht aber gegenwärtig keine Möglichkeit, diese neuen Ausgaben durch neue Einnahmen der Länder und Gemeinden zu bedecken. Ich begrüße es daher, daß der Herr Finanzminister im Finanzausschuß des Nationalrates eine Erklärung abgegeben hat, wonach der Bund das Mehrerfordernis trägt, das

durch die Erhöhung der Bezüge der Angestellten den Ländern und Gemeinden erwächst. Mit Ausnahme der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, der Monopolbetriebe, insbesondere also der Gaswerke, Elektrizitätswerke und Verkehrsunternehmungen, wird der Bund das Mehrerfordernis zahlen. Dies wird allerdings zur Folge haben, daß die Gemeinden in einigen Tagen gezwungen sein werden, die Tarife für diese lebenswichtigen Betriebe den gestiegenen Personalkosten anzupassen. Die Gemeinde Wien muß schon am Freitag die Tarife für Gas, Strom und Straßenbahn erhöhen, und alle übrigen Gemeinden werden dem folgen müssen, wenn sie nicht in eine Defizitwirtschaft hineingeraten wollen.

Meine Herren! Es muß auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch die nunmehr einsetzende Preisswelle den Ländern und Gemeinden bedeutende Mehrauslagen auch in ihren Sachausgaben erwachsen werden. Es ist klar, daß die Gemeinden auch die Fürsorgesätze erhöhen müssen, wenn die Lebensmittelpreise und alle sonstigen Ausgaben der Haushalte steigen. Die Gemeinden werden auf allen Gebieten der Verwaltung, vom Ankauf der Baumaterialien bis zu allen übrigen Dingen, die sie zur Fortführung ihrer Verwaltung brauchen, nun mit höheren Ausgaben rechnen müssen. Dafür aber gibt der Bund keine Zuschüsse. Es ist anzunehmen, daß den Ländern und Gemeinden aus der Erhöhung der Preise auch höhere eigene Steuereinnahmen zufließen. Hier kommen insbesondere die Gewerbesteuer und die Lohnsummensteuer in Betracht, die zweifellos eine steigende Tendenz aufweisen werden. Das Gesetz, das der Herr Berichterstatter zur Annahme empfiehlt, bringt allen arbeitenden Menschen erhöhte Löhne und sichert so den Gemeinden eine erhöhte Lohnsummensteuer. Es kann auch angenommen werden, daß eine Erhöhung der Vergnügungssteuer durch erhöhte Eintrittspreise für Theater, Kinos und sonstige Vergnügungstätten erfolgen wird.

Meine Herren! Der Versuch, den die Regierung auf einem der wichtigsten Gebiete der Volkswirtschaft, der Regelung der Preise und Löhne, unternimmt, zeigt, daß in Österreich Volksvertretung und Regierung einen Weg beschreiten, der ein Währungschaos verhindern soll. Wir hoffen, daß dieser Versuch gelingt, daß bald der Tag kommt, an dem solche Teillösungen, wie sie heute vom Hauptauschuß des Nationalrates beschlossen wurden, nicht mehr notwendig sind. Mögen Volksvertretung und Regierung jene politische und wirtschaftliche Handlungsfreiheit erhalten, die es möglich macht, endlich auch das wich-

tigste Problem, das der Währung, in einer Weise zu lösen, die unserer Wirtschaft den notwendigen Auftrieb gibt. Wir wollen unser Haus so bestellen können, daß unser Volk frei atmen und leben kann! (Lebhafter Beifall.)

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Zur Verhandlung gelangt als nächster Punkt der Entschleßungsantrag der Bundesräte Rehr, Honay und Dr. Lugmayer, betreffend einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung der Bezüge sämtlicher Gruppen öffentlich Pensionsanspruchsberechtigter.

Berichterstatter Rehr: Hohes Haus! Die jetzige Regelung der Löhne für die Festangestellten, die nur teilweise auch für die Pensionisten aktiviert wird, verpflichtet jeden, der das Volk vertritt, für diejenigen eine Lanze zu brechen, die den geringsten Widerstand entgegenstellen können, und das sind die Pensionisten. Seit über ein Vierteljahrhundert hört die berechtigte Klage jener Diener des Staates nicht auf, die das Unglück gehabt haben, pensioniert zu werden. Es ist bestimmt niemand in diesem Hause, der sich nicht an das Elend der Altpensionisten erinnert: zum Leben zu wenig, zum Sterben doch zu viel — alte, arme, zusammengerackerte Leute, die in ihrer früheren Laufbahn ein ihrem Stande angemessenes Dasein geführt haben und jetzt, unter die Räder des Staates gekommen, oft ärmer als Bettler sind.

Wenn heute allseits anerkannt wird, daß die mit der Preisregelung beschlossene Lohnregelung notwendig ist, so betrifft das genau so den Pensionisten wie den Aktiven. Es wäre amoralisch, den Pensionisten, weil sie sich nicht mehr wehren können, eine geringere prozentuelle Steigerung zuzubilligen. Es zeigt die Zeit oft ganz sonderbare Blüten. Wir haben doch erlebt, daß man den Pensionisten die Mark auf Schilling umgerechnet und ihnen damit ein Drittel — ich will höflich sein und sagen — wegeskamotiert hat, weil sie sich nicht wehren können. Leute, die seinerzeit in guten, hohen Positionen waren, werden in ihrer Lebenshaltung in einem Maß heruntergedrückt, wie sie es sich durch ihre Lebensarbeit wahrhaftig nicht verdient haben. Es ist schwer, hier vollkommen gerecht zu sein, und wir sind uns bewußt, daß insbesondere der österreichische Staat eine ganz unerhörte Belastung trägt, weil schließlich und endlich alle diejenigen, die einmal draußen im großen Österreich-Ungarn als deutschsprechende Österreicher gewissenhaft ihren Dienst versahen, das Restösterreich als ihre Heimat, als ihr eigentliches Vaterland

betrachteten und damit hier ihre Versorgungsansprüche stellten. Ich rede von der großen Gruppe, die uns der seinerzeitige Militarismus und auch die Verwaltung aus der Monarchie zurückgelassen hat, die heute noch immer lebt, das heißt, sie lebt immer noch, weil sie nicht sterben kann. Da gibt es Witwen, die überhaupt nichts beziehen, und man muß staunen, wovon diese Armen überhaupt leben können. Sie sind in jeder Hinsicht benachteiligt, weil sie eben schwächer sind. Ihnen muß in irgend einer Form Gerechtigkeit werden.

Die Aufgabe ist natürlich ungeheuer schwer zu erfüllen. Aber, wenn wir wahrhaft sozial sein wollen, so dürfen wir uns ihrer Not gegenüber unter gar keinen Umständen taub stellen. Wer mit dem Volk zu tun hat — und wir alle als Volksvertreter haben ja mit dem Volk zu tun —, der weiß, was auf diesem Gebiet für Elend herrscht, und niemand will diesen Leuten helfen. Wenn ein Pensionist sein Dekret bekommt, was erwartet man eigentlich von ihm? — Daß er stirbt, und je früher er stirbt, desto lieber ist es denjenigen, die die Pension zahlen müssen. Eine menschliche Schwäche derjenigen, die das Geld aufzubringen haben. Wenn der Pensionist lebt, gebe man ihm wenigstens bis zum Sterben so viel, als er zum menschenwürdigen Leben braucht.

Wenn der Staatsbeamte seine aktive Dienstzeit hinter sich hat, kommt er auf die Liste der Pensionisten, und damit ist er schon in der großen, tiefen Gruft drinnen, ist für den Staat schon das erste Mal gestorben. Kein Mensch kümmert sich mehr um ihn. Wenn einer schon das Glück gehabt hätte, zufällig zu hoch pensioniert zu werden, und es würde bei der Kontrolle nicht bemerkt, so bezöge er diese Pension bis an sein Lebensende; aber das kommt nicht vor.

Es muß in der Frage der Pensionsberechtigten in irgend einer Form eine Einheit her. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier Gesetze zu machen, aber wir können sie veranlassen, und das soll nun dieser Antrag, den ich hier zusammen mit der Sozialistischen Fraktion einbringe, bezwecken. Ich habe die Sozialistische Fraktion gebeten, hier mit zu unterschreiben. Warum? Es sind ja Pensionisten auch alle Menschen, ob sie hier oder dort stehen, und sie sollen alle die Empfindung haben: die Volksvertretung bemüht sich für uns, sie will für uns sorgen. Das allein, Hohes Haus, wird manchem wenigstens ein wenig Trost in seinem ganz großen Elend sein.

Wir haben noch eine Gruppe, die uns dieses Hitlerreich hinterlassen hat, das sind die jungen Kriegerwitwen mit mehreren Kindern. Ich weiß einen Fall: der Mann war

Mittelschullehrer mit achtzehn anrechenbaren Dienstjahren und drei Kindern. Die Pension beträgt mit der Kinderzulage insgesamt 230 S. 70 S kommen für Wohnung in Abzug. Rechnen Sie sich aus, es bleiben 40 S pro Kopf für Verpflegung, Kleidung, Beheizung und Beleuchtung und so weiter übrig. Aber nicht Schillinge mit Zeitwert 1938, sondern heutige Schillinge! Das sind Härten, die in irgend einer Form tragbar zu machen der Gesetzgeber verpflichtet ist. Der Staat hat keine Versicherungsanstalt. Aber er hat unter allen Umständen eine bestimmte Moral hochzuhalten. Der österreichische Staatsbeamte hat seine Pension zum großen Teil selbst einbezahlt. Er hat infolgedessen das Recht, etwas zu bekommen.

Die Entschliebung, die ich nun hier im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbringe, hat folgenden Wortlaut (liest):

„Der Bundesrat fordert den Herrn Finanzminister auf, zur Herbstsession des Nationalrates diesem einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung der Bezüge sämtlicher Gruppen öffentlich Pensionsanspruchsberechtigter vorzulegen.“

Die kurze Begründung, die ich dazu geschrieben habe, lautet (liest):

„Die Pensionsbezieher erhalten ihre Bezüge auf Grund ihrer rechtlichen Ansprüche. Sie werden von der Teuerung genau so in Mitleidenschaft gezogen wie alle anderen Bevölkerungsgruppen. Daher hat der Staat seine Fürsorge auf sie in gleicher Weise auszudehnen. Durch das verlangte Gesetz wird eine ganze Reihe von Härten und Ungerechtigkeiten aus der Welt geschafft, die in des Wortes tiefster Bedeutung als untragbar bezeichnet werden müssen. Das verlangte Gesetz soll auch eine Abschaffung der Teilung der Pensionisten in verschiedene Gruppen gewährleisten.“

Im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich, diese Entschliebung anzunehmen.

*

Bei der Abstimmung wird der Entschliebungsantrag angenommen.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Entschliebungsantrag der Bundesräte Doktor Lugmayer, Dr. Duschek und Rehr, betreffend Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Assistenten an den Hochschulen.

Berichterstatte Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich möchte mich sehr kurz fassen. Es ist Ihnen erinnerlich, daß in der letzten

Sitzung eine eingehende Aussprache über das Thema der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Assistenten an den Hochschulen abgeführt wurde, an der sich auch der Herr Finanzminister selbst beteiligt hat. Es ist nur damals im Drange der Zeit nicht zu einem Schlußpunkt in Form einer Kundgebung des Bundesrates selbst gekommen. Diesen Schlußpunkt möchte ich nun im Einvernehmen mit Kollegen Dr. Duschek, der eigentlich die Debatte angeregt hat, nachtragen.

Ich habe damals festgestellt, daß der unzuträglichste Zustand bei den wissenschaftlichen Hilfskräften und Assistenten die Tatsache ist, daß die wissenschaftlichen Hilfskräfte nicht krankenversichert und die Assistenten nicht pensionsversichert sind. Ich erinnere daran, daß der Herr Finanzminister selbst erklärt hat, die Sache mit der Krankenversicherung ließe sich ohne weiteres regeln, bei der Pensionsversicherung sehe er einige Schwierigkeiten deshalb, weil die Assistenten keine definitive Stellung haben. Ich glaube aber, daß dies lediglich eine versicherungstechnische Angelegenheit ist, über die wir uns hier nicht den Kopf zu zerbrechen brauchen.

Auf Anregung des Kollegen Dr. Duschek ist in dieser Entschliebung ferner noch die weitere Forderung enthalten, daß die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit fertiger Hochschulbildung einheitliche Bezüge in der Höhe des Anfangsgehaltes eines Assistenten er-

halten. Die Aussprache in der letzten Sitzung des Bundesrates hat den Sachverhalt so eingehend dargelegt, daß ich glaube, daß es nicht notwendig ist, die Frage noch einmal aufzurollen, und ich bitte den Hohen Bundesrat, der Entschliebung beizutreten.

*

Die Entschliebung lautet:

Der Finanzminister wird ersucht, die wirtschaftliche Lage der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Assistenten an den Hochschulen mindestens derart zu verbessern, daß die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit fertiger Hochschulbildung einheitliche Bezüge in der Höhe des Anfangsgehaltes der Assistenten erhalten und in den Genuß der Krankenversicherung und die Assistenten, mindestens sobald sie Dozentenbefähigung nachweisen, in den Genuß der Pensionsversicherung kommen.

Der Entschliebungsantrag wird vom Bundesrat angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im Monat Oktober stattfinden. Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates, die den Urlaub unterbrechen mußten, um zur heutigen Sitzung zu kommen, eine recht gute Fortsetzung des Urlaubs!

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 22 Uhr 15 Minuten.